



B E S C H L U S S

Der Runde Tisch „Nachhaltige Tierhaltung in Hessen“ begrüßt und unterstützt den von der AG Rind und andere Wiederkäuer erarbeiteten Vorschlag für die Hessische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder.

Er bittet das HMUKLV um die zeitnahe Vorbereitung einer entsprechenden Vereinbarung, damit diese in der Praxis umgesetzt werden kann.

Hessische Vereinbarung

zur

Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder



Präambel

Die Schlachtung tragender Rinder ist tierschutzrechtlich bisher grundsätzlich nicht geregelt.

Bislang ist nur der Umgang mit Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt geregelt, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Nr. 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung).

Unzulässig ist der Transport eines Rindes innerhalb der letzten 10 % des Trächtigkeitsstadiums (vgl. Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

Die Unterzeichnenden erklären ihre ethische Verpflichtung und ihren Willen, Rinderföten vor Leiden und Schmerzen zu bewahren, indem die Schlachtung tragender Rinder vermieden wird.

Die Unterzeichnenden erwarten konkrete rechtliche Regelungen hinsichtlich der Schlachtung von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium und des Schutzes der Rinderföten sowie der Weitergabe von Informationen dazu an die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde.

Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen das Forschungsvorhaben „SiGN“ (Schlachtung gravider Nutztiere).

Deshalb schließen die Unterzeichnenden die folgende

Hessische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

1. Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium¹ dürfen abgesehen von zu begründenden Ausnahmefällen nicht zur Schlachtung gelangen.
2. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb richtet das betriebliche Gesundheits- und Herdenmanagement darauf aus, dass Rinder im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium nicht geschlachtet werden. Hierbei wird er z. B. von Tierärztinnen oder Tierärzten, Beraterinnen oder Beratern im Rahmen von Behandlung, Betreuung und Beratung unterstützt.
3. Der zur Schlachtung abgebende Erzeugerbetrieb vergewissert sich bevor das Rind der Schlachtung zugeführt wird, dass keine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt. Bei Vorliegen dieses Trächtigkeitsstadiums hat er grundsätzlich die Kalbung abzuwarten und in dem Zeitraum bis zur Kalbung das Muttertier entsprechend seines Gesundheitszustandes zu betreuen.
4. Der Vermarkter bzw. das Transportunternehmen und/oder der Schlachtbetrieb lassen sich von dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb, dem Vermarkter bzw. der betreffenden Geschäftspartnerin oder dem betreffenden Geschäftspartner schriftlich bestätigen, dass sich nach ihrer bzw. seiner Kenntnis kein zu transportierendes Rind im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befindet.
5. Der Schlachtbetrieb informiert den zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb bzw. die betreffende Geschäftspartnerin oder den betreffenden Geschäftspartner über die bei seinem bzw. ihrem Rind festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit.
6. Der Vermarkter, das Transportunternehmen und der Schlachtbetrieb streben

¹ Gemäß derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand bezieht sich dies insbesondere auf das letzte Drittel der Trächtigkeit. Diese Festlegung gilt für die gesamte Vereinbarung.

mit dem zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetrieb eine Verständigung über die Weitergabe von Informationen über ein im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium geschlachtetes Rind an die für den vorgenannten Betrieb zuständige Veterinärbehörde an.

7. Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde dokumentiert die im Rahmen der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung festgestellte fortgeschrittene Trächtigkeit. Diese Feststellung teilt die vorgenannte Behörde der für den Erzeugerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mit, sofern dies nicht bereits durch den Schlachtbetrieb erfolgt ist.
8. Die für den Herkunftsbetrieb zuständige Veterinärbehörde sollte diese Mitteilungen bei Bedarf im Rahmen der Risikoanalyse verwenden. In Zusammenhang mit Nr. 2 dieser Vereinbarung sollte die Veterinärbehörde prüfen, ob seitens des zur Schlachtung abgebenden Erzeugerbetriebes eine Ursachenprüfung im Sinne des § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes erfolgt ist.
9. Die Unterzeichnenden erarbeiten gemeinsam auf der Grundlage dieser Vereinbarung z. B. Handlungsempfehlungen, Ausführungshinweise und/oder Merkblätter für ihre Mitglieder zur Erläuterung dieser Vereinbarung.
10. Die unterzeichnenden Mitgliederorganisationen werden ihre Mitglieder bis zu einer entsprechenden rechtlichen Regelung zur Einhaltung der Vereinbarung auffordern.
11. Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen bei fehlenden konkreten Rechtsvorgaben eine entsprechende Vereinbarung in anderen Ländern, Mitgliedstaaten und Drittländern, um zu verhindern, dass sich Transporte und Schlachtungen von Rindern im fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium in andere Regionen verlagern.
12. Die Unterzeichnenden empfehlen, das Ziel dieser Vereinbarung für andere Nutztierarten entsprechend anzuwenden.